

Häufig gestellte Fragen zum Thema Neuregelung der DVAsyl

1. Wofür und von wem werden Benutzungsgebühren bzw. Kosten erhoben?

Gemäß **§ 22 Abs. 1 DVAsyl** werden für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und anderer gewährter Sachleistungen Kosten nach der DVAsyl (Benutzungsgebühren) erhoben. Die **Gebühr** gemäß **§ 23 DVAsyl** ist für die Inanspruchnahme von Aufnahmeeinrichtungen (ANKER), Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften zu entrichten. Sie enthält auch die sonst üblicherweise mit den Versorgern selbst abzurechnende Haushaltsenergie (Strom) und Heizung. Gegebenenfalls sind gemäß **§ 24 DVAsyl** auch **Auslagen für Verpflegung** zu zahlen.

Kostenschuldner sind grundsätzlich Personen, die nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, also anerkannte Flüchtlinge, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Asylunterkunft zu wohnen (sog. **Fehlbeleger**). Des Weiteren sind Personen kostenpflichtig, die zwar noch nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, jedoch die Voraussetzungen des **§ 2 AsylbLG** erfüllen (d.h. sich seit 18 Monaten im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben) und über Einkommen/Vermögen verfügen. Seit 1. Dezember 2023 sind auch wieder Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Entrichtung von Gebühren für die Unterkunft verpflichtet, wobei die Höhe der Gebühren für Minderjährige geringer ist als diejenige für Erwachsene.

Soweit ein Leistungsberechtigter nach § 3 AsylbLG bereits vor Ablauf von 18 Monaten über Einkommen oder Vermögen verfügt, muss er die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie sowie sonstiger gewährter Sachleistungen nach **§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG** erstatten. Hierfür können die Länder Pauschalbeträge festsetzen. Die **Pauschalbeträge** für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie werden in Höhe der Gebühren gemäß § 23 DVAsyl festgesetzt (§ 12 Abs. 6 DVAsyl). Die Kosten für erhaltene Verpflegung sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 3a Abs. 2 AsylbLG zu erstatten. Gegenüber Kostenschuldnern nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG wurden aufgrund verschiedener Gerichtsurteile seit einiger Zeit keine Kostenbescheide erlassen. Hier wurde die Kostenerhebung seit 1. Dezember 2023 sukzessive (auch rückwirkend) wieder aufgenommen.

Schließlich haben die volljährigen und seit 1. Dezember 2023 auch wieder die minderjährigen Bewohner von Übergangwohnheimen gemäß § 132 Abs. 1, § 133 Abs. 1 AVSG für die Inanspruchnahme der Unterkunft eine Gebühr entsprechend § 23 DVAsyl zu entrichten. Sofern

Verpflegung gewährt wurde, sind gemäß § 132 Abs. 1, § 133 Abs. 4 AVSG auch Auslagen für Verpflegung entsprechend § 24 DVAsyl zu bezahlen.

2. Müssen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine Benutzungsgebühren zahlen?

Ja. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel, die in staatlichen Unterkünften wohnen, müssen gemäß § 22 Abs. 1 DVAsyl Gebühren für die Unterkunft und ggf. Auslagen für Verpflegung bezahlen.

3. Wer ist zuständig für die Erhebung der Benutzungsgebühren bzw. die Geltendmachung der Kosten nach § 7 AsylbLG?

Die zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) der Regierung von Unterfranken ist für die Erhebung der Benutzungsgebühren bzw. die Geltendmachung der Kosten nach § 7 AsylbLG zuständig.

4. Übernimmt jemand die Kosten für die Unterkunft?

Bei anerkannten Flüchtlingen und Bewohnern von Übergangwohnheimen besteht ggf. ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft durch das jeweils örtlich zuständige Jobcenter (bei erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB II-Leistungsberechtigten) bzw. Sozialamt (bei nicht erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB XII-Leistungsberechtigten). Eine solche Übernahme kann ggf. auch erfolgen, soweit bisher (mangels Bedürftigkeit) noch kein Anspruch gegenüber dem Jobcenter bzw. Sozialamt bestand. Dies ist der Fall, wenn durch die Kosten nun (erstmalig) die Leistungsfähigkeit überfordert wird. Hierzu muss sich der eventuell Leistungsberechtigte noch im selben Monat an das Jobcenter bzw. das Sozialamt wenden, in dem er den Kostenbescheid erhalten hat. Sollte er dies nicht tun, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

Bei Personen, die unter das AsylbLG fallen, besteht keine Möglichkeit der Kostenübernahme, weder durch das Jobcenter noch durch das Sozialamt. Eine Leistungsüberforderung sollte nicht eintreten, da grundsätzlich nicht das gesamte Einkommen zur Berechnung der zu zahlenden Kosten berücksichtigt wird, sondern nur ein Teil davon (vgl. hierzu auch Nr. 6, 9, 10).

5. Welches Jobcenter ist zuständig, wenn ich mittlerweile nicht mehr in Bayern lebe?

Ziehen anerkannte Flüchtlinge oder Bewohner von Übergangwohnheimen, noch bevor sie einen Bescheid über die Unterkunftsgebühren erhalten haben, in ein anderes Bundesland, ist das dortige Jobcenter bzw. Sozialamt für die Übernahme der Gebühren zuständig, wenn und soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Insbesondere sollte der Gebührenschuldner vor seinem Umzug in ein anderes Bundesland eine Zusicherung des (neu) zuständigen Jobcenters zur Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft einholen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist also der Wohnort zum Zeitpunkt des Erhalts des Bescheids über die Unterkunftsgebühren.

6. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Kosten nicht übernommen werden?

Sollte dem Kostenschuldner eine sofortige Zahlung nicht möglich sein, gibt es zwei Möglichkeiten: Es kann entweder eine Ratenzahlung oder eine Stundung beantragt werden. Hierzu muss sich der Betroffene direkt an die zGASSt wenden.

Bei der zGASSt kann ein Antrag auf Erlass der Gebühren nach § 23 Abs. 1 DVAsyl gestellt werden, wenn der Gebührenschuldner nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfällt, eine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften nicht in Betracht kommt und der Gebührenschuldner die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat (§ 23 Abs. 2 DVAsyl).

7. Wird sichergestellt, dass SGB-Leistungsbezieher genügend Zeit haben, um sich an das Jobcenter wenden zu können?

Die Kostenbescheide ergehen in der Regel nur bis zur Mitte des Monats. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen genügend Zeit haben, um sich im selben Monat an das Jobcenter zu wenden. Außerdem wird in dem Kostenbescheid deutlich darauf hingewiesen, dass sich der Betroffene noch im gleichen Kalendermonat an das Jobcenter/Sozialamt wenden muss.

8. Die zGASSt hat früher für anerkannte Flüchtlinge den Kostenübernahmeantrag beim Jobcenter gestellt. Geschieht dies jetzt auch wieder?

Ja, auch künftig stellt die zGASSt im Rahmen einer Duldungsvollmacht für anerkannte Flüchtlinge den Antrag auf Kostenübernahme beim Jobcenter. Dennoch muss der anerkannte

Flüchtling rechtzeitig die Kostenübernahme beantragen, jedenfalls aber auf die Aufforderung des Jobcenters zur Mitwirkung und Vorlage der Antragsunterlagen reagieren.

9. Im Jahr 2021 hat der Asylbewerber gearbeitet, danach aber nicht mehr. Muss er trotzdem Kosten für 2021 zahlen, obwohl er nun kein Einkommen mehr hat?

Ja, die Kostenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem der Asylbewerber Arbeit hatte.

10. Hat der Asylbewerber einen Anspruch auf Übernahme der Kosten beim Jobcenter oder Sozialamt?

Nein. Die Kostenübernahme durch das Jobcenter oder Sozialamt bei Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, ist ausgeschlossen. Soweit der Asylbewerber zwischenzeitlich, also zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides eine Anerkennung erhalten hat, besteht die Möglichkeit, die Übernahme beim Jobcenter/Sozialamt zu beantragen.

11. Woher weiß die zGASt, wie hoch das Einkommen des Asylbewerbers ist oder war?

Asylbewerber haben den örtlichen Träger über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu informieren, der dies an die zGASt weitergibt. Die Kreisverwaltungsbehörde und die zGASt informieren den Betroffenen darüber, dass bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und sonstigen gewährten Sachleistungen zu entrichten sind. Sodann wird der Betroffene aufgefordert, den Arbeitsvertrag bzw. den Lohnnachweis an die zGASt zu übermitteln. Die Lohnabrechnungen sind laufend monatlich vorzulegen, solange eine staatliche Einrichtung genutzt wird.

12. Der Asylbewerber hat der zGASt trotz Aufforderung keine Gehaltsnachweise vorgelegt. Was passiert in diesen Fällen?

Sind das tatsächlich erzielte Einkommen und z.B. zu berücksichtigende Freibeträge aufgrund fehlender Lohnnachweise nicht bekannt, wird ein Einkommen zur Berechnung der Kosten angenommen, welches den höchst möglichen Gebührensatz zur Folge hat. Die Vorlage von Gehaltsnachweisen kann also zur Senkung der Kosten für den Betroffenen führen.

13. Wie hoch sind die Gebühren bzw. Pauschalbeträge für die Unterkunft?

Die Höhe der Gebühren bzw. Pauschalbeträge für die Unterkunft hängt von der bewohnten Zimmerkategorie ab. Für volljährige Personen betragen diese gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl seit 1. Dezember 2023 pro Kalendermonat

- für abgeschlossene Wohneinheiten 161,00 €
- für Einzelzimmer 152,00 €
- für Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 86,00 €
- für Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte 71,00 €.

Für Abrechnungszeiträume bis 30. November 2023 betragen die Gebühren bzw. Pauschalbeträge für volljährige Personen gemäß § 23 Abs. Satz 1 DVAsyl in der Fassung vom 18. November 2021 (GVBl. S. 630) pro Kalendermonat

- für abgeschlossene Wohneinheiten 147,00 €
- für Einzelzimmer 139,00
- für Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 79,00 €
- für Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte 65,00 €.

Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen die Gebühren bzw. Pauschalbeträge gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 DVAsyl seit 1. Dezember 2023 pro Kalendermonat

- für abgeschlossene Wohneinheiten 80,00 €
- für Einzelzimmer 72,00 €
- für Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 52,00 €
- für Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte 42,00 €.

Für Abrechnungszeiträume bis 30. November 2023 betragen die monatlichen Pauschalbeträge für minderjährige Kostenschuldner nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG (s.o. Frage 1) gemäß § 29a Abs. 1 Satz 2 DVAsyl

- für abgeschlossene Wohneinheiten 69,00 €
- für Einzelzimmer 61,00 €
- für Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 43,00 €
- für Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte 35,00 €.

14. Am Anfang des Monats hat der Gebührenpflichtige in einem 5-Bett-Zimmer gewohnt, die letzten zwei Tage des Monats hingegen in einer abgeschlossenen Wohneinheit. Welche Zimmerkategorie wird für diesen Monat angewandt?

Abgerechnet wird die zu Beginn des Monats bewohnte Zimmerkategorie. Erst ab dem nächsten Monat wird die neue Zimmerkategorie berücksichtigt.

15. Was ist mit der Haushaltsenergie und den Heizkosten?

Beide Positionen sind in der Gebühr bzw. im Pauschalbetrag für die Unterkunft enthalten. Eine separate Berechnung erfolgt nicht. Allerdings werden die Gebührenbestandteile für Heizung und Haushaltsenergie seit 1. Dezember 2023 gesondert auf dem Bescheid ausgewiesen, um Transparenz und Verbrauchskostensensibilität bei den Bewohnern zu schaffen. Für den Fall, dass die Kosten der Unterkunft vom Jobcenter/Sozialamt übernommen werden, ist der Anteil an Haushaltsenergie ab diesem Zeitpunkt vom Kostenschuldner selbst aus den vom Jobcenter/Sozialamt ausgezahlten Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII zu bestreiten, da ein Teil des ausgezahlten Geldbetrages hierfür vorgesehen ist.

16. Wann muss ich für Verpflegung bezahlen und wie hoch sind die Kosten?

Auslagen für Verpflegung werden nur bei Vollverpflegung erhoben – gibt es als Sachleistung zum Beispiel nur ein Frühstück, werden keine Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Die Auslagen der Verpflegung richten sich nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung. Da diese Kosten hoch sein können, sieht die DVAsyl eine Deckelung vor, vor allem um eine Leistungsüberforderung zu vermeiden. Die Auslagen der Verpflegung werden auf die Regelbedarfssätze des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) gedeckelt, soweit die tatsächlichen Auslagen höher sind.

Auslagen für die Verpflegung werden auch erhoben, wenn aufgrund einer Quarantäneanordnung die Versorgung mit Lebensmitteln erforderlich wird. Voraussetzung ist auch hier, dass es sich um eine Vollverpflegung im oben beschriebenen Sinne handelt. Eine Vollverpflegung kann dabei auch vorliegen, wenn die Versorgung mit Lebensmitteln durch Einkäufe sichergestellt wird.

17. Was passiert mit bestandskräftigen Bescheiden, die auf Grundlage der DVAsyl 2002/2004 erlassen wurden?

Noch nicht bezahlte Bescheide, die auf der Gebührenregelung der DVAsyl in der geltenden Fassung von 2004 basieren (diese wurde nicht für unwirksam erklärt), werden angemahnt und vollstreckt. Bestandskräftige, bereits bezahlte Bescheide bleiben bestehen.

18. Was passiert mit bestandskräftigen Bescheiden, die auf Grundlage der DVAsyl 2016 und 2019 erlassen wurden?

Bestandskräftige, bereits bezahlte Bescheide bleiben grundsätzlich bestehen. Es kann allerdings vom Gebührenschuldner ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt und die Überprüfung des Bescheids begehrt werden, wenn der Bescheid selbst vom Einkommen oder Vermögen bezahlt wurde. Bestandskräftige, noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlte Bescheide werden aufgehoben und nach der neuen Rechtsgrundlage verbeschieden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

19. Was passiert mit noch nicht bestandskräftigen Bescheiden, die auf Grundlage der DVAsyl 2016 und 2019 erlassen wurden?

Noch nicht bestandskräftige Bescheide (wg. Widerspruch-/Klageverfahren) werden aufgehoben und auf Grundlage der neuen DVAsyl neu erlassen.

20. Was ist mit Altfällen, die noch gar nicht verbeschieden wurden?

Sofern für die Gebührenerhebung nach § 22 Abs. 1 und 2 DVAsyl bzw. nach § 132 Abs. 1 AVSG (s.o. Frage 1) noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, werden Altfälle auf Grundlage der neuen Gebührenregelung verbeschieden. Hierbei reichen die Gebührenfälle grundsätzlich bis zurück ins Jahr 2019. Erstattungskosten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG können bis zu drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die zGASt Kenntnis vom Einkommen oder Vermögen des Asylbewerbers erlangt hat, geltend gemacht werden.

21. Ergeht ein Bescheid für das gesamte Jahr?

Nein, die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatsweise. Bei längeren Zeiträumen, die verbeschieden werden müssen, kann es momentan noch dazu kommen, dass der Betroffene in

einem Monat gleich mehrere Bescheide erhält. Ab Frühjahr 2024 kann für mehrere zurückliegende Monate ein gemeinsamer Bescheid erlassen werden.

22. Welchen Verwendungszweck soll ich bei einer Überweisung angeben?

Momentan enthält jeder Bescheid noch ein eigenes Buchungskennzeichen (BKZ), das bei Überweisungen als Verwendungszweck angegeben werden soll. Ab Ende Januar 2024 wird jeder Bescheid anstelle des Buchungskennzeichens ein Personenkonto (PK) enthalten, das dem jeweiligen Kostenschuldner dauerhaft zugeordnet ist. Dieses soll dann bei Überweisungen, insbesondere auch bei Daueraufträgen, als Verwendungszweck angegeben werden.

23. An wen kann ich mich bei Fragen zum Bescheid wenden?

An die zentrale Gebührenabrechnungsstelle, diese ist unter der Telefon-Hotline 0800-5099888 zu erreichen. Bei weiteren Rückfragen können Sie sich auch an den zuständigen Sachbearbeiter wenden, die Kontaktdaten sind dem Bescheid zu entnehmen.